

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Januar 2023

Nr. 2023/148

Lostorf: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz und Renaturierung / Revitalisierung Lostorferbach" mit Sonderbauvorschriften / Behandlung der Einsprachen

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz und Renaturierung / Revitalisierung Lostorferbach" mit Sonderbauvorschriften, bestehend aus den nachfolgend aufgeführten Unterlagen, zur Genehmigung:

- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz und Renaturierung / Revitalisierung Lostorferbach", Situation 1:500
- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz und Renaturierung / Revitalisierung Lostorferbach", Längenprofil 1:500/50
- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz und Renaturierung / Revitalisierung Lostorferbach", Querprofile 1:100
- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz und Renaturierung / Revitalisierung Lostorferbach", Normalprofile 1:50
- Sonderbauvorschriften
- Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) (orientierend)
- Technischer Bericht (orientierend)
- Übersicht 1:25'000 (orientierend).

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Gemäss der Gefahrenkarte Lostorf aus dem Jahr 2012 hat der Lostorferbach im Bereich Lostorf Mitte bis Rechenmatt eine ungenügende Abflusskapazität. Bei einem Hochwasser mit dem Schutzziel HQ 100 für das Siedlungsgebiet werden bis zu 100 Liegenschaften betroffen sein. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat von Lostorf das Projekt Hochwasserschutz und Revitalisierung Lostorferbach initiiert. Dieses soll im Zusammenhang mit der Sanierung der Hauptstrasse realisiert werden.

2.2 Formelles und rechtliche Grundlagen

2.2.1 Baubewilligung

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zukommen. Die Unterlagen erfüllen die dazu erforderlichen Voraussetzungen. Bauherrschaft und somit Bewilligungsempfängerin ist vorliegend die Einwohnergemeinde Lostorf. Alle erforderlichen Nebenbewilligungen werden im Sinn der Verfahrenskoordination (Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung; BGS 711.15, § 9) im vorliegenden Entscheid durch den Regierungsrat erteilt.

2.2.2 Ausscheidung Gewässerraum

Grundsätzlich ist die rechtsgültige Ausscheidung des Gewässerraums koordiniert mit der Nutzungsplanung zum Wasserbauprojekt vorzunehmen. Aufgrund der besonderen Umstände kann dies vorliegend ausnahmsweise im Rahmen der bevorstehenden Ortsplanungsrevision erfolgen. Der im Rahmen der Projekterarbeitung ermittelte Gewässerraum wird massgeblich geprägt durch die beengten räumlichen Verhältnisse im Dorfkern und weist teilweise eine reduzierte Breite auf. Dies ist nachvollziehbar. Die grundeigentümergebundene Gewässerraum-Ausscheidung ist mit der anstehenden Ortsplanungsrevision umzusetzen.

2.2.3 Wasserbauliche Bewilligung

Der Lostorferbach ist ein öffentliches Gewässer im Sinne von § 6 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15).

Nach §§ 38 Abs. 1, 39 Abs. 1 und 44 GWBA ist die Ausführung von wasserbaulichen Massnahmen bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung der wasserbaulichen Bewilligung ist das Bau- und Justizdepartement.

Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes wird von der zuständigen kantonalen Fachstelle als zwingend erachtet. Die Massnahmen sind notwendig und zweckmässig. Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserbaulichen Bewilligung sind daher gegeben.

2.2.4 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung/Ausnahmebewilligung

Nach Art. 41c Abs. 1 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

Nach Art. 38 Abs. 1 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, u.a. für Verkehrsübergänge (vgl. Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG).

Die Errichtung der Bauten und Anlagen entsprechend dem vorliegenden Projekt «Hochwasserschutz und Renaturierung / Revitalisierung Lostorferbach», wie die Zugänglichkeit mit Treppen zum Fliessgewässer oder die Brücken/Fussgängerstege, sind Bestandteile des gesamten Erschliessungs- und Gestaltungskonzepts, standortgebunden und im öffentlichen Interesse.

2.2.5 Wasserrechtliche Bewilligung

Nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA bedürfen die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen - namentlich auch die Zugangstreppen zum Fliessgewässer oder die Brücke/Fussgängerstege im Projekt «Hochwasserschutz und Renaturierung / Revitalisierung Lostorferbach» - auf dem kantonseigenen Areal von Oberflächengewässern einer wasserrechtlichen Bewilligung (Nutzungsbewilligung).

Die geplanten Zugangstreppen sowie die Brücke/Fussgängerstege sind Bestandteil des gesamten Erschliessungs- und Gestaltungskonzepts, sie stellen die Zugänglichkeit des Gewässers und die notwendigen Wegverbindungen sicher. Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung sind gegeben.

2.2.6 Fischereirechtliche Bewilligung

Das Bauvorhaben benötigt gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Die Bewilligung kann mit den im Dispositiv aufgeführten Auflagen erteilt werden.

2.2.7 Biber

Der Biber ist durch das eidg. Jagdgesetz (JSG; SR 922.0) als einheimische Tierart geschützt und nicht jagdbar (Art. 2 Bst. e i.V.m. Art. 5 und Art. 7 Abs. 1 JSG). Dämme und Baue des Bibers sind lebenswichtige Elemente eines Biberreviers (Jungtieraufzucht und Optimierung der Wassertiefe). Sie sind nach dem eidg. Jagdgesetz (Art. 1 Abs. 1 JSG) und dem eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz (Art. 1 Bst. d und Art. 18 NHG; SR 451) sowie der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (Art. 14 NHV; SR 451.1) als wichtige Elemente des Biberlebensraums geschützt.

Uferbereiche, in welchen keine Betonmauern projektiert sind, sollten in der Nähe von Verkehrswegen vor der potentiellen Untergrabung durch den Biber bibersicher vergittert werden. Dies beispielsweise im Perimeter des «Blockwurf formwild» und der «Natursteinverbauung».

Befinden sich Verkehrswege und Zugänge im gewässernahen Raum (innerhalb sowie ausserhalb des Siedlungsgebiets) können diese durch die Grabaktivität des Bibers untergraben werden, punktuell zum Einsturz kommen und somit die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Bei entsprechenden Vorkehrungen können solche potentiellen Konflikte verringert oder vermieden werden. Betreffend Unfällen (z.B. Einsturz einer Strasse) ist die Eigentümerin (i.d.R. Einwohnergemeinde) des Weges oder der Strasse haftbar.

Münden Rohre mit einem Durchmesser von mehr als 20 cm in das Gerinne, sollten diese gegen den Einzug des Bibers gesichert werden (Möglichkeiten: Rückklappgitter, Vergitterung mit 10 cm Stababstand). Hinsichtlich des Wildtierschutzes und dem Schutz von Infrastrukturanlagen, wie Rohren und Rohrsystemen, ist der Einzug des Bibers in solche zu vermeiden. Rohre stellen für den Biber einen potentiellen Lebensraum dar. Durch den Eintrag von Astmaterial kann es jedoch zur Verstopfung der Infrastruktur kommen, gleichzeitig kann der Einzug ins Rohrsystem für den Biber selbst eine Gefahr darstellen.

2.3 Kosten und Beiträge

Nach § 45ff GWBA verlegt der Regierungsrat bei staatlichen Unternehmen des Wasserbaus die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten auf den Staat und die Einwohnergemeinden, die aus den Massnahmen Nutzen ziehen.

Der Kanton trägt bei Hochwasserschutzmassnahmen in der Regel einen Anteil von 30% der beitragsberechtigten Kosten. Auf der Basis der NFA-Programmvereinbarung «Schutzbauten und Gefahregrundlagen» des Kantons mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) können weitere Beiträge um Umfang von 35% an die beitragsberechtigten Kosten dieser Massnahmen ausgerichtet werden (Bundesbeitrag). Der Anteil der Einwohnergemeinde Lostorf beträgt somit 35%, zuzüglich den nicht beitragsberechtigten Kosten.

Gemäss Kostenvoranschlag vom 24. Juli 2020 betragen die Gesamtkosten Fr. 1'487'272.40 (inkl. MWST.). Nach Abzug der Kosten für Brücken, Stege und Treppen belaufen sich die beitragsberechtigten Kosten auf Fr. 1'394'435.00 (inkl. MWST.).

2.4 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 24. August 2020 bis zum 22. September 2020. Innerhalb der Auflagefrist sind vier Einsprachen eingegangen. In der Folge haben unter der Federführung der Einwohnergemeinde Lostorf mit allen Einsprechern Verhandlungen stattgefunden, welche zu Vereinbarungen zwischen der Einwohnergemeinde (Bauherrin) und den Einsprechern und in allen Fällen zum Rückzug der Einsprachen geführt haben. Der Kanton wurde mit entsprechenden unterzeichneten Dokumente dokumentiert.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen.

2.5 Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten

Die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten ist gestützt auf § 5^{quater} der kantonalen Geoinformationsverordnung (GeoIV; BGS 711.271) innert zehn Tagen nach Rechtskraft der Planung durch den Kanton zu gewährleisten. In Lostorf ist die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten nach dem kantonalen Datenmodell noch nicht erfolgt. Die vorliegende Planung ist demnach im Zuge der Ersterfassung zu berücksichtigen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz und Revitalisierung Lostorferbach" mit Sonderbauvorschriften wird genehmigt.
- 3.2 Alle vier Einsprachen werden infolge Rückzugs als erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.3 Für das Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen gesprochen.

- 3.4 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.5 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz und Renaturierung / Revitalisierung Lostorferbach" mit Sonderbauvorschriften kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.6 Die Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen wird im Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde Lostorf in Anwendung von § 39 Abs. 1 GWBA an diese delegiert.
- 3.7 Die wasserbauliche Bewilligung nach § 44 GWBA für die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen an öffentlichen Gewässern wird mit folgenden Auflagen erteilt:
 - 3.7.1 Die Einwohnergemeinde Lostorf hat die Pläne des ausgeführten Werkes für die realisierten Massnahmen (nach SIA 103, Art. 4.3.5) dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (1 Papierexemplar sowie digital [PDF-Format]).
 - 3.7.2 Die Einwohnergemeinde Lostorf hat dafür zu sorgen, dass das vorhandene Gewässerunterhaltskonzept für die von den Massnahmen betroffenen Abschnitte nachgeführt wird. Die aktualisierten Unterlagen sind dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (1 Papierexemplar sowie digital [GIS-Format]). Der ordentliche Unterhalt des Lostorferbaches obliegt der Einwohnergemeinde Lostorf. Bei anderweitigen Unterhaltsregelungen ist das AfU zu informieren.
 - 3.7.3 Mit den ausgeführten Massnahmen ändert sich die Hochwassergefährdung. Die bestehenden Gefahrenkarten sind nach Abschluss der Bauarbeiten anzupassen und dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (1 Papierexemplar sowie digital [INTERLIS- und PDF-Format]).
- 3.8 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung resp. Ausnahmbewilligung für die Zugangstreppen zum Fliessgewässer und die Brücke/Fussgängerstege im Projekt "Hochwasserschutz und Renaturierung / Revitalisierung Lostorferbach" wird erteilt.
- 3.9 Die wasserrechtliche Bewilligung für die Zugangstreppen zum Fliessgewässer und die Brücke/Fussgängerstege im Projekt "Hochwasserschutz und Renaturierung / Revitalisierung Lostorferbach" wird erteilt.
- 3.10 Die fischereirechtliche Bewilligung wird mit folgenden Auflagen erteilt:
 - 3.10.1 Der Fischereiaufseher (sascha.ruetti@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
 - 3.10.2 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
 - 3.10.3 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.

- 3.10.4 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.10.5 Die Bewilligungsinhaberin hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- 3.11 Das Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau (stefan.freiburghaus@bd.so.ch) und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (gabriel.vanderveer@vd.so.ch) sind für die Ausgestaltung des Bachlaufes, zur Startsitzen, sämtlichen Bausitzungen sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
- 3.12 Kosten und Beiträge
- 3.12.1 Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt mit der NFA-Programmvereinbarung "Schutzbauten und Gefahrengrundlagen" an den beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1'394'435.00 (inkl. MWST.) einen Beitrag von 35%, im Maximum Fr. 488'052.25 (inkl. MWST.), in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 5720000 / 007 / 70.000023 (durchlaufende NFA-Beiträge des Bundes).
- 3.12.2 Vom Kanton Solothurn wird unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1'394'435.00 ein Staatsbeitrag von 30%, im Maximum Fr. 418'330.50 (inkl. MWST.), zugesichert. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des KA 3632000 / 007 / A 20653 (Investitionsbeiträge an Gemeinden).
- 3.12.3 Die Finanzierung der verbleibenden 35% der beitragsberechtigten Kosten sowie allfälliger nicht beitragsberechtigter Kosten (u.a. Gebühren, Kosten Brücken, Stege, Treppen und Landerwerbskosten über den kantonal anerkannten Ansätzen) ist durch die Bewilligungsempfängerin sicherzustellen.
- 3.12.4 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nachdem die Arbeiten abgenommen sind und wenn die Abrechnung nach den Vorgaben des AfU vorliegt. Dafür sind dem AfU eine detaillierte Aufstellung aller Rechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabeanweisungen - und bei Bedarf die Originalrechnungen (als PDF) - unter Angabe des entsprechenden Kontos jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende Oktober einzureichen.
- 3.12.5 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.
- 3.13 Der Projektverfasser wird gebeten, dem Amt für Raumplanung ein zusätzliches Genehmigungsdossier einzureichen. Zusätzlich sind dem Amt für Raumplanung die Geodaten (Abgrenzung des Geltungsbereiches / Gewässerraums) in einem gängigen Format gemäss den technischen Anforderungen an die Geodaten (arp.so.ch -> Nutzungsplanung -> digitale Nutzungsplanung) als Grundlage für die Erfassung der digitalen Nutzungsplandaten einzureichen.

- 3.14 Gestützt auf § 39 Abs. 1 GWBA kann der Kanton den Einwohnergemeinden die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen überbinden. Die Einwohnergemeinde übernimmt demgemäss eine Aufgabe des Kantons. Es werden deshalb gestützt auf § 1 Abs. 2 des kantonalen Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) keine Gebühren erhoben oder Kosten in Rechnung gestellt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)

Amt für Umwelt

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei

Fischereiaufsicht, Sascha Rütli, Polizei Kanton Solothurn, (sascha.ruetti@kapo.so.ch, 032 6279827)

Einwohnergemeinde Lostorf, Hauptstrasse 5, 4654 Lostorf, mit 1 gen. Dossier (später)

(Einschreiben)

Einwohnergemeinde Lostorf, Bauverwaltung, Heinz Marti, Hauptstrasse 5, 4654 Lostorf

Rothpletz, Lienhard + Cie AG, Projektierende Bauingenieure SIA, Aarauerstrasse 50, 4600 Olten

MLaw Sophie Balz-Geiser, Rechtsanwältin, SPR Rechtsanwälte AG, Belchenstrasse 3, Postfach 1050, 4601 Olten **(Einschreiben)**

Rechtsanwalt Werner Meyer, Zieglerstrasse 7, Ulmenhof, Postfach 1321, 4901 Langenthal

(Einschreiben)

Rechtsanwalt Gian Sandro Genna, Jusonline AG, Schwarztorstrasse 18, Postfach, 3001 Bern

(Einschreiben)

Heidi Meier, Juraweg 7, 4654 Lostorf **(Einschreiben)**

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei, zur Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Lostorf: Genehmigung kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz und Renaturierung / Revitalisierung Lostorferbach" mit Sonderbauvorschriften)